

## **Fehler: Statt Hannah K. wurde Hannah W. gezeigt**

### **Redaktionen hätten das Foto eines Opfers nicht abdrucken dürfen**

Ein Tötungsdelikt ist gedruckt und online Thema in einer Boulevardzeitung. Es geht darum, dass ein Mann eine Mitbewohnerin getötet habe und dann aus dem Fenster gesprungen sei. Bei dem Opfer handele es sich – so die Zeitung – um eine freie Künstlerin, die Textil- und Flächendesign studiert habe. Der Bericht enthält das unverfremdete Porträtfoto einer jungen Frau, deren Bild ihrem Blog entstammt. Dieser enthält die Angaben, die die Zeitung wiedergibt. Drei Tage später muss die Redaktion einräumen, dass ihr eine Fotoverwechslung unterlaufen ist. Statt der getöteten Hannah K. habe die Redaktion eine Hannah W. gezeigt. Ein Leser der Zeitung ist der Ansicht, der Bericht verletze die Menschenwürde des Opfers und der tatsächlich gezeigten Person. Er sieht die Ziffern 2 (Journalistische Sorgfaltspflicht) und 8 (Persönlichkeitsrechte) des Pressekodex verletzt. Zur Erlangung des Fotos und der biographischen Angaben seien unlautere Recherchemethoden eingesetzt worden. Die Veröffentlichung des Fotos verletze die Persönlichkeitsrechte der Abgebildeten. Die Darstellung der Vorgänge verstoße zudem gegen das Verbot von Sensationsberichterstattung. Schließlich habe die Redaktion gegen die Pflicht zur Richtigstellung verstoßen. Diese hätte auf der Titelseite in gleicher Größe wie die ursprüngliche Berichterstattung erfolgen müssen. Die Rechtsvertretung der Zeitung bezeichnet die Fotoverwechslung als schwerwiegenden Fehler, der trotz des hohen Drucks der tagesaktuellen Produktion nicht hätte passieren dürfen. Die Redaktionen in Print und Online hätten alles getan, um den Fehler so schnell wie möglich und in angemessenem Umfang richtigzustellen. Die Redaktionen hätten sich bei den Lesern und bei der Betroffenen entschuldigt. Der Verlag habe gegenüber der fälschlicherweise im Bild gezeigten Frau eine Unterlassungserklärung abgegeben. Auch wenn der bedauerliche Fehler der Redaktionen nicht rückgängig zu machen sei, hätten diese doch alles in ihrer Macht Stehende getan, um zumindest die Folgen der Berichterstattung für die Betroffene abzumildern. Die Print- und die Online-Redaktion bitten den Presserat, von einer Sanktion abzusehen. Insbesondere eine Rüge würde das Ziel der Redaktionen konterkarieren, der betroffenen Frau wieder ein unbeschwertes Leben und ein schnelles Vergessen des Fehlers zu ermöglichen.

Die Zeitung hat in ihrer gedruckten und ihrer Online-Version gegen die Ziffern 2 und 8 (Journalistische Sorgfaltspflicht bzw. Persönlichkeitsrechte) verstoßen. Der Presserat spricht eine öffentliche Rüge aus. Ein Foto des Opfers der Straftat durfte nicht gezeigt werden. Als unerheblich bewertet der Beschwerdeausschuss den Umstand, dass nicht das Foto des eigentlichen Opfers Hannah K., sondern das einer anderen Person mit Namen Hannah W. veröffentlicht wurde. Bei der Veröffentlichung

tritt die Absicht, ein Foto des Opfers zu zeigen, deutlich zutage. Diese Absicht wird vom Verlag auch nicht in Abrede gestellt. Opfer von Straftaten genießen nach Richtlinie 8.1, Absatz 2, des Pressekodex besonderen Schutz ihrer Identität. Besondere Begleitumstände, die die Abbildung ausnahmsweise gerechtfertigt erscheinen lassen könnten, liegen in diesem Fall nicht vor. Der Ausschuss sieht es als erwiesen an, dass die Redaktionen das veröffentlichte Foto dem Blog der Betroffenen entnommen haben. Durch die Veröffentlichung des Fotos von Hannah W. als Abbildung von Hannah K. haben die Redaktionen gegen die journalistische Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 des Pressekodex verstoßen. Die auch von der Rechtsvertretung des Verlages eingestandene Sorgfaltspflichtverletzung ist aufgrund der Art der Beschaffung des Fotos besonders schwerwiegend. Vor dem Hintergrund, dass die Redaktionen diesen Fehler eingestanden und von sich aus in einer großformatigen Richtigstellung in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang korrigiert haben, sieht der Presserat von einer Maßnahme ab. (0377/12/1)

**Aktenzeichen:**0377/12/1

**Veröffentlicht am:** 01.01.2012

**Gegenstand (Ziffer):** Sorgfalt (2); Schutz der Persönlichkeit (8);

**Entscheidung:** öffentliche Rüge